

Stellungnahme

zum Referentenentwurf der Bundesregierung vom 13.04.2022

Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V. (BTGA)

Der BTGA unterstützt ausdrücklich die mit dem Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie (EU 2019/1937) in nationales Recht verfolgten Ziele.

Der Referentenentwurf vom 13. April 2022 geht über den sachlichen Anwendungsbereich der EU-Hinweisgeber-Richtlinie hinaus, da Hinweisgeber nicht nur bei Meldungen von Verstößen gegen EU-Recht geschützt sein sollen, sondern auch bei Meldungen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, soweit sie dem Schutz des öffentlichen Interesses oder der Rechte von Beschäftigten oder ihren Vertretungsorganen dienen. Auch Meldungen über Rechtsverstöße in bestimmten Sektoren sollen geschützt sein.

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs wird grundsätzlich begrüßt. Sie trägt zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen bei, denn ansonsten wären z.B. Verstöße gegen europäisches Vergaberecht oder den Datenschutz vom Anwendungsbereich erfasst – Verstöße gegen deutsche Straftatbestände jedoch nicht, beispielsweise Korruption, Steuerhinterziehung oder Schmiergeldzahlungen. Zudem führt die Ausweitung des Anwendungsbereichs zu mehr Rechtssicherheit für den Hinweisgeber, denn diesem wäre es nahezu unmöglich, die ansonsten erforderliche Unterscheidung zwischen Verstößen gegen EU-Recht und solchen gegen nationales Recht zu treffen. Auf der anderen Seite erschwert die mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs einhergehende Auffächerung der relevanten Rechtsverstöße die Implementierung eines Hinweisgeberschutzsystems, sodass die angestrebte Vereinfachung hier verfehlt wird.

Unverändert wird den betroffenen Unternehmen freigestellt, ob anonyme Hinweise angenommen und bearbeitet werden. Auch wenn gerade die Anonymität für den größtmöglichen Schutz von Hinweisgebern sorgt und die Hemmschwelle deutlich absenken könnte, ist das nicht zuletzt zum Schutz vor Überlastung der betroffenen Unternehmen zu begrüßen. In diesem Zusammenhang werden auch die vergleichsweise offenen Formulierungen des Referentenentwurfs betreffend die Einrichtung von Meldestellen positiv gesehen, denn sie erlauben eine bedarfsgerechte Umsetzung der Vorgaben.

Dass auch im Referentenentwurf unverändert von der vollständigen Gleichwertigkeit der internen und externen Meldewege ausgegangen wird, sehen wir kritisch. Die vollständige Gleichwertigkeit der Meldewege widerspricht den Vorgaben der EU-Whistleblower-Richtlinie, die die Mitgliedstaaten ausdrücklich auffordert, sich dafür einzusetzen, dass die Meldung über interne Meldekanäle bevorzugt wird. Hier wurde versäumt, klare Anreize für die vorrangige Nutzung interner Meldestellen zu schaffen.

Unabhängig von der zusätzlichen Belastung der betroffenen Unternehmen durch die umfangreichen Dokumentationspflichten wirft der Referentenentwurf in datenschutzrechtlicher Hinsicht Fragen auf: Nach der EU-Whistleblower-Richtlinie dürfen Meldungen nur so lange aufbewahrt werden, wie es notwendig und verhältnismäßig ist, um die von der Richtlinie aufgestellten Anforderungen zu erfüllen. Das steht im Einklang mit der DSGVO, wonach ein Löschungsanspruch besteht, sobald die Daten für den ursprünglichen Verarbeitungszweck nicht mehr erforderlich sind. Der Referentenentwurf sieht dagegen eine Löschung der Dokumentation spätestens zwei Jahre nach Abschluss des Verfahrens vor, was ein unter Umständen deutlich längerer Zeitraum sein kann. Auch wenn die Zweijahresfrist aus Sicht der Praxis zu begrüßen ist, ist zweifelhaft, ob sie mit geltendem Datenschutzrecht und der EU-Whistleblower-Richtlinie in Einklang zu bringen ist.

Auch erscheint das unveränderte Festhalten am so genannten Konzernprivileg vor dem Hintergrund der Stellungnahmen der EU-Kommission vom 02. und 29. Juni 2021 bedenklich. Nach dem Referentenentwurf soll es möglich sein, innerhalb von Konzernstrukturen eine zentrale interne Meldestelle bei der Konzernmutter als „Dritte“ einzurichten, die auch für andere Konzerngesellschaften tätig sein kann, wenn die Verantwortlichkeit für die Prüfung und Aufklärung der Meldefälle beim jeweiligen Tochterunternehmen verbleibt. In den besagten Stellungnahmen der EU-Kommission wurde die Anerkennung konzernangehöriger Gesellschaften als „Dritte“ ausdrücklich abgelehnt, sodass das als Erleichterung für die betroffenen Unternehmen gedachte „Konzernprivileg“ große Risiken bei der praktischen und rechtssicheren Umsetzung birgt.

Schließlich ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass der aktuelle Referentenentwurf ein Sanktionsrisiko für solche Hinweisgeber vorsieht, die wissentlich unrichtige Information offenlegen. Richtigerweise darf nur der Hinweisgeber geschützt sein, der davon ausgehen durfte, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen.

Bonn, Mai 2022